

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die **JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH** (FN 438922 z beim HG Wien) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin des unter der Adresse „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ zumindest seit 03.01.2016 bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ihre Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 03.01.2016 fest, dass die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH unter der Adresse „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ Videos zum Thema Jagd im 21. Jahrhundert bereit stellt, ohne diese Tätigkeit bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 08.02.2016 gegen die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen Nichtanzeige von audiovisuellen Mediendiensten (Live Stream und Abrufdienst) ein und forderte diese auch zur Stellungnahme auf. In diesem Schreiben wurde die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH auch auf die Verpflichtung zur Anzeige der angebotenen audiovisuellen Mediendienste und die entsprechenden Rechtsvorschriften hingewiesen.

Mit Schreiben vom 23.02.2016 nahm die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH zum vorgehaltenen Sachverhalt bzw. zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass das Unternehmen JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH im Herbst 2015 gegründet worden und die Plattform erst 2016 in Betrieb gegangen sei, wobei schon davor über einen Zeitraum von ca. 18 Monaten ein technischer Testbetrieb erfolgt sei, während dessen auch unregelmäßige inhaltliche Pilots und Formate versuchsweise bereit gestellt worden seien. Es handele sich um eine Plattform, auf der Fachbeiträge zum Abruf bereitgestellt werden. Das Portal habe das Ziel ein ethisch korrektes und modernes Bild der Jagd im 21. Jahrhundert zu vermitteln und Informationen bzw. Beiträge zu diesem Thema an interessierte Besucher bereit zu stellen. Das Angebot sei unentgeltlich und beinhalte auch keine Werbeschaltungen. Es gebe keinen Sendeplan und kein vorgeplantes Programm.

Ferner gab die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH an, dass ihr bis zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens durch die KommAustria nicht bewusst gewesen sei, dass für kostenfreie „Video on Demand“-Fachbeiträge auf einer Website eine Anzeige bei der KommAustria zu erfolgen habe.

Einige für eine vollständige Anzeige erforderliche Angaben wurden jedoch im Rahmen dieser Stellungnahme nicht übermittelt.

Mit Schreiben vom 07.04.2016 reichte die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH ergänzende Informationen zum genannten Abrufdienst nach und führte weiters aus, dass der audiovisuelle Mediendienst seit Anfang Februar bereitgestellt werde. Davor habe es unterschiedliche Testvarianten in unregelmäßigen Abständen zur technischen Probe gegeben. Eine endgültige Version sowie ein offizieller inhaltlicher und technischer Launch seien für Anfang 2017 vorgesehen. Zur Finanzierung wurde neuerlich erklärt, dass keine Erlöse aus der Schaltung von Werbung lukriert würden. Ferner wurde ein Firmenbuchauszug vorgelegt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH ist eine zu FN 438922 z beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie wurde am 27.08.2015 in das Firmenbuch eingetragen. Sie verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-; als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Johannes Krautzer seit 27.08.2015.

Die Mehrheitseigentümerin der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH ist die MMC – The MediaMixCompany Creations und Grafik GmbH (FN 181129 t beim HG Wien), welche 69 % der Anteile hält. Weitere Anteile werden von Wolfgang Holzinger (12 %), von Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg (1,25 %), Franz-Albrecht Erbprinz zu Oettingen-Spielberg (1,25 %), der Game Conservancy Deutschland e.V. (2,5 %), Eberhard Freiherr von Gemmingen-Hornberg (2 %) sowie von Dr. Rudolf Gürtler (12 %) gehalten.

Die MMC – The MediaMixCompany Creations und Grafik GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- und in Sitz in Wien. Ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist ebenfalls Johannes Krautzer. Frau Maria Magdalena Krautzer ist Alleineigentümerin.

Die an der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH (unmittelbar und mittelbar) beteiligten natürlichen Personen sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger. Die beteiligten juristischen Personen haben ihren Sitz entweder in Österreich oder in Deutschland.

Die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH bietet jedenfalls seit dem 03.01.2016 eine Online-Videothek an, auf der Fachbeiträge zum Thema Jagd zum Abruf bereitgestellt werden.

Im Rahmen dieser Plattform werden diverse Beiträge zur fachlichen Vermittlung von jagdlichen Themen sowie zur Sichtbarmachung von Interessen der offiziellen Jagdvertretungen sowie allgemeine Naturthemen an Interessierte zum Abruf zur Verfügung gestellt. Es gibt keinen Sendeplan und kein vorgeplantes Programm. Der audiovisuelle Mediendienst wird kostenlos angeboten und enthält darüber hinaus auch keine Werbeschaltungen.

Eine vollständige Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes (Abrufdienst) erfolgte mit Schreiben der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH vom 07.04.2016.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Inhalt und zur Funktionalität des angebotenen Dienstes sowie dazu, dass es sich lediglich um einen Abrufdienst handelt, der Videos ohne spezifisches Sendeschema bzw. Programmkatalog zur Verfügung stellt, beruhen zunächst auf der amtlichen Wahrnehmung durch die KommAustria und ferner auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei im Rahmen ihrer Stellungnahmen vom 23.02.2016 und der vollständigen Anzeige des Abrufdienstes vom 07.04.2016.

Die Feststellung hinsichtlich der erstmaligen Bereitstellung des gegenständlichen Abrufdienstes beruht zunächst auf der amtlichen Wahrnehmung der KommAustria vom 03.01.2016, welche hierauf ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes eingeleitet hat. Die in den schriftlichen Äußerungen der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH genannten Daten schienen teilweise widersprüchlich, zumal im Schreiben vom 23.02.2016 einerseits erklärt wurde, dass das Unternehmen im Frühjahr 2016 seine operative Tätigkeit aufgenommen habe, und andererseits dass der Mediendienst seit 2016 bereitgestellt werde. Demgegenüber wurde im Ergänzungsschreiben vom 07.04.2016 der Februar 2016 als Startzeitpunkt genannt.

Darüber hinaus gab die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH an, dass schon vor 2016 eine etwa 18 Monate dauernden Testphase stattgefunden habe, während der unregelmäßige inhaltliche Pilots und Formate online gestellt worden seien. Somit war von der erstmaligen amtlichen Wahrnehmung auszugehen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die

KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

#### **4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G**

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht unterliegen – darunter fallen Kabelfernsehprogrammveranstalter und Anbieter von Web-TV – sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH zumindest seit dem 03.01.2016 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf zum Thema Jagd unter der Adresse „<http://www.jagdundnatur.tv/>“ anbietet.

Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen, die Anzeige ist jedoch erst nach Einleitung des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben der JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH vom 23.02.2016 und vom 07.04.2016 erfolgt. Indem sie eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 446 mwN*). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf angezeigt wurden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/16-186“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. April 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

JagdundNatur.TV Medien und Beteiligung GmbH, z.Hd. Johannes Krautzer, Talpagasse 1A, 1230 Wien, **per RSb**